



**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 21.12.1990**

**geändert durch Satzungen vom 16.12.1992, 15.12.1994, 19.09.1995,  
15.12.1995, 17.12.1996, 15.12.1997, 21.12.2000, 21.12.2001, 19.12.2002,  
19.12.2003, 16.12.2004, 01.12.2005, 18.12.2006, 14.12.2007, 19.12.2008,  
22.12.2009, 21.12.2010, 16.12.2011, 13.12.2012, 13.12.2013, 15.12.2014,  
18.12.2015, 15.12.2016, 21.12.2017, 13.12.2019, 15.12.2020, 16.12.2021**

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 21.12.1990**

**geändert durch Satzungen vom 16.12.1992, 15.12.1994, 19.09.1995,  
15.12.1995, 17.12.1996, 15.12.1997, 21.12.2000, 21.12.2001, 19.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004,  
01.12.2005, 18.12.2006, 14.12.2007, 19.12.2008, 22.12.2009, 21.12.2010, 16.12.2011, 13.12.2012,  
13.12.2013, 15.12.2014, 18.12.2015, 15.12.2016, 21.12.2017, 13.12.2019, 15.12.2020, 16.12.2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S.362 – SGV NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV NW S. 914, SGV NW 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268, SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seinen Sitzungen am (s. Hinweis) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung

- a) aller öffentlichen Gehwege,
- b) der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen in dem darin festgelegten Umfange,

- c) bei der Winterwartung (§ 3 Abs. 2 und 3) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen für einen Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche

wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich mindestens einmal

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und  
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen wie z. B. bei Eisregen
- b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs.1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

#### **§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigung. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrundegelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrundegelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,04 EUR |
| b) | für Straßen des innerörtlichen Verkehrs                | 1,92 EUR |
| c) | für Straßen des überörtlichen Verkehrs                 | 1,82 EUR |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a bis c genannten Straßenart sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

### **§ 6 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muß.

(3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist der Stadtdirektor.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.1978 außer Kraft.

## HINWEIS

	<b>Ratsbeschluß</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	12.12.1990	Amtsblatt Nr. 17/90 vom 28.12.1990	01.01.1991
1. Änderung	02.12.1992	Amtsblatt Nr. 19/92 vom 18.12.1992	01.01.1993
2. Änderung	30.11.1994	Amtsblatt Nr. 23/94 vom 22.12.1994	01.01.1995
3. Änderung	13.09.1995	Amtsblatt Nr. 19/95 vom 22.09.1995	01.01.1995
4. Änderung	13.12.1995	Amtsblatt Nr. 23/95 vom 29.12.1995	01.01.1996
5. Änderung	11.12.1996	Amtsblatt Nr. 18/96 vom 20.12.1996	01.01.1997
6. Änderung	10.12.1997	Amtsblatt Nr. 14/97 vom 19.12.1997	01.01.1998
7. Änderung	20.12.2000	Amtsblatt Nr. 17/00 vom 29.12.2000	01.01.2001
8. Änderung	19.12.2001	Amtsblatt Nr. 15/01 vom 28.12.2001	01.01.2002
9. Änderung	19.12.2002	Amtsblatt Nr. 14/02 vom 30.12.2002	01.01.2003
10. Änderung	17.12.2003	Amtsblatt Nr. 13/03 vom 30.12.2003	01.01.2004
11. Änderung	15.12.2004	Amtsblatt Nr. 13/04 vom 22.12.04	01.01.2005
12. Änderung	30.11.2005	Amtsblatt Nr. 11/05 vom 09.12.2005	01.01.2006
13. Änderung	13.12.2006	Amtsblatt Nr. 15/2006 vom 28.12.2006	01.01.2007
14. Änderung	12.12.2007	Amtsblatt Nr. 14/2007 vom 28.12.2007	01.01.2008
15. Änderung	17.12.2008	Amtsblatt Nr. 4/2008 vom 30.12.2008	01.01.2009

---

16. Änderung	16.12.2009	Amtsblatt Nr. 17/2009 vom 29.12.2009	01.01.2010
17. Änderung	15.12.2010	Amtsblatt Nr. 15/2010 vom 28.12.2010	01.01.2011
18. Änderung	14.12.2011	Amtsblatt Nr. 19/2011 vom 29.12.2011	01.01.2012
19. Änderung	12.12.2012	Amtsblatt Nr. 14/2012 vom 21.12.2012	01.01.2013
20. Änderung	11.12.2013	Amtsblatt Nr. 17/2013 vom 19.12.2013	01.01.2014
21. Änderung	10.12.2014	Amtsblatt Nr. 14/2014 vom 17.12.2014	01.01.2015
22. Änderung	16.12.2015	Amtsblatt Nr. 18/2015 vom 18.12.2015	01.01.2016
23. Änderung	14.12.2016	Amtsblatt Nr. 15/2016 vom 29.12.2016	01.01.2017
24. Änderung	20.12.2017	Amtsblatt Nr. 15/2017 vom 22.12.2017	01.01.2018
25. Änderung	11.12.2019	Amtsblatt Nr. 15/2019 vom 18.12.2019	01.01.2020
26. Änderung	Dringlichkeits- entscheidung vom 10.12.2020	Amtsblatt Nr. 21/2020 vom 18.12.2020	01.01.2021
27. Änderung	15.12.2021	Amtsblatt Nr. 18/2021 vom 22.12.2021	01.01.2022

---